KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

3. Kurseinheit
Deliktsrecht

3. Kurseinheit
Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfragen:

A. **Was bedeutet es, wenn das APR und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als „Rahmenrechte“ bezeichnet werden?**

B. **Unter welchen Voraussetzungen kann man Schadensersatz aus der Verletzung des APR verlangen?**

C. **Was versteht man unter einem „betriebsbezogenen Eingriff“?**

3. Kurseinheit
Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prüfungsaufbau eines Anspruchs aus § 833:

I. Haftungsbegründender Tatbestand
   1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung
   2. Durch ein Tier
      a) Tier
      b) Haftungsbegründende Kausalität
   3. Anspruchsgegner = Tierhalter
   4. Keine Exkulpation bei sog. Hausnutztieren
II. Haftungsausfüllender Tatbestand
   1. Schadensfeststellung
   2. Haftungsausfüllende Kausalität
   3. Ersatzfähigkeit
   4. Mitverschulden

3. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4:

K gegen B auf Zahlung von 5.516 Euro aus

A. §§ 280 Abs. 1 S. 1, 598 BGB

I. Wirksamer Leihvertrag

(-), kein Rechtsbindungswille (bloße Gefälligkeit)

B. § 833 S. 1 BGB

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

(+), Körper-/Gesundheitsverletzung und Sachbeschädigung

2. „Durch ein Tier“

a) Pferd = Tier

b) Haftungsbegründende Kausalität

(+), wenn sich die typische Tiergefahr realisiert

aa) Typische Tiergefahr (+)

bb) Ausschluss der Zurechnung

(1) Weil K Reiterin der Pferdes

(-), eine solche Einschränkung findet keine Stütze im Gesetz

(2) Weil K reiten gewöhnt

(-), K hat sich nicht bewusst einer **besonderen Tiergefahr** ausgesetzt

(3) Reiten im vorwiegenden Interesse der K

(-), bereits kein vorwiegendes Interesse

3. B = Halter

(+), da B die Kosten für das Pferd trägt und den Nutzen aus dem Pferd ziehen kann

(Der Halter muss nicht der Eigentümer sein)

4. Keine Exkulpation (§ 833 S. 2 BGB)

a) Pferd = Hausnutztier

aa) Pferd = Haustier (+)

bb) Pferd = Nutztier

hier (-), Reitunterricht für die Futterbeteiligung von 50 Euro pro Monat ist dafür zu wenig

5. Haftungsprivilegierung nach § 599 BGB analog

(-), nach h.M nicht bei reinen Gefälligkeiten

6. Konkludenter Haftungsausschluss

(-), dafür keine ausreichenden Umstände

3. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Ersatzfähiger Schaden

a) Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB (+)

b) Reiterhose (+) (nach § 249 bzw, § 251 BGB)

c) Babysitter (+) (nach § 249 BGB)

d) Fahrtkosten für den Mann (+) (nach § 249 BGB)

e) Fahrtkosten für die Schwester (-)

f) Kosten für das Einzelzimmer (-)

2. Mitverschulden der K

(-), sie wollte ja absteigen

=> Anspruch in Höhe von 5.024 Euro (+)

C. § 823 Abs. 1 BGB

(+), da B die Rechtsgutsverletzung auch verschuldet hat

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ergebnis: K kann von B Zahlung in Höhe von 5.024 Euro verlangen.

Ergänzung: Tieraufseherhaftung nach § 834 S. 1

A. Die Tieraufseherhaftung nach § 834 S. 1 ist Haftung für widerleglich vermutetes Verschulden

B. Ob der Vertrag der Aufsichtsübernahme für die Haftung wirksam sein muss oder nicht, ist strittig

3. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 5:

Frage 1: Ansprüche des K

1. Teil: Ansprüche des K gegen B auf Zahlung aus

A. § 823 Abs. 1 BGB

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung (+), Eigentum

2. Verhalten des B (+), Kreuzungsüberquerung

3. Haftungsbegründende Kausalität (+)

4. Rechtswidrigkeit (+)

5. Verschulden

→ da B bereits über 7 Jahre alt ist, greift grds. die Verschuldensvermutung nach § 828 Abs. 3 BGB

→ hier ist jedoch § 828 Abs. 2 BGB einschlägig

→ danach ist B nicht verantwortlich

=> Anspruch (-)

B. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 2 Abs. 5 S. 3 StVO

(-), da B nicht verantwortlich ist (s.o.)

C. § 829 BGB

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Tatbestandliche, rechtswidrige unerlaubte Handlung iSv §§ 823 ff BGB (+)

2. Ausschluss nach §§ 827, 828 BGB (+)

3. Kein Ersatz von Dritten?

4. Jedenfalls Billigkeit (-)

=> Anspruch (-)

D. §§ 683 S. 1, 670, 677 BGB

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Geschäftsbesorgung

(+), „auf-die-Seite-legen“ des Motorrades

II. Fremdheit des Geschäfts

→ Bei sog. Selbstaufopferungsfällen im Straßenverkehr kann dies nur bejaht werden, wenn K nicht selbst haften würde

→ Hier (-), da K nach § 7 Abs. 1 StVG haftet, insb. liegt kein Haftungsausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG vor

=> Anspruch (-)

Ergebnis: K hat gegen B keinen Zahlungsanspruch.

2. Teil: Ansprüche des K gegen F und M auf Zahlung aus

A. §§ 683 S. 1, 670, 677 BGB

(-), da kein fremdes Geschäft (s.o.)

B. § 832 Abs. 1 BGB

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. M und F = aufsichtspflichtig (+), vgl. §§ 1626 ff BGB

2. Rechtswidrige unerlaubte Handlung iSv §§ 823 ff BGB des zu Beaufsichtigenden

3. Exkulpation nach § 832 Abs. 1 S. 2 BGB?

a) Mangels Aufsichtspflichtverletzung

(-), da Aufsichtspflicht hier verletzt, wenn das Kind mit dem großen Fahrrad noch unsicher ist

b) Mangels Kausalität

(+), da der Unfall unabhängig von dieser Unsicherheit sich ereignet hat

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

=> Anspruch (-)

C. § 823 Abs. 1 BGB

(-), da kein unfallursächliches Verhalten der Eltern

Ergebnis: K hat auch gegen M und F keinen Zahlungsanspruch und bekommt so von niemanden Schadensersatz für sein beschädigtes Motorrad.

Frage 2: Ansprüche des B gegen K und V

1. Teil: Ansprüche des B gegen K auf Zahlung aus

A. § 7 Abs. 1 StVG

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung (+), Eigentum

2. Bei Betrieb eines Kfz (+)

3. K = Halter (+)

4. Kein Ausschluss (+)

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Ersatzfähiger Schaden (+)

2. Haftungsausfüllende Kausalität (+)

3. Mitverschulden

a) Eigenes Mitverschulden des B nach § 9 StVG iVm § 254 BGB

(-), vgl. § 828 Abs. 2 BGB

b) Mitverschulden von F und M nach § 9 StVG iVm §§ 278, 254 Abs. 2 S. 2 BGB

(-), bereits kein Verschulden von M und F (s.o.)

=> Anspruch in voller Höhe (+)

3. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Exkurs: Prüfungsaufbau eines Anspruchs aus § 18 StVG:

I. Haftungsbegründender Tatbestand
   1. Voraussetzungen des § 7 StVG
      a) Rechts- oder Rechtsgutsverletzung
      b) Bei Betrieb eines Kraftfahrzeuges
   2. Anspruchsgegner = Kraftfahrzeugführer
   3. Keine Exkulpation
   4. Kein Ausschluss

II. Haftungsausfüllender Tatbestand
   1. Schadensfeststellung
   2. Haftungsausfüllende Kausalität
   3. Ersatzfähigkeit
   4. Mitverschulden

3. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. § 18 Abs. 1 S. 1 StVG

(-), da K sich exkulpieren kann

C. § 823 Abs. 1 BGB

(-), kein Verschulden des K

D. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 1 Abs. 2 StVO

(-), jedenfalls kein Verschulden des K

2. Teil: Ansprüche des B gegen V

A. § 7 Abs. 1 StVG iVm § 115 VVG

(+), da es eine Pflichtversicherung ist

Ergebnis: B kann von K und V den am neuen Fahrrad entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

3. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Frage 3: Ansprüche des L gegen B auf Zahlung aus

A. § 823 Abs. 1 BGB

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung (+), Eigentum

2. Verhalten des B (+)

3. Haftungsbegründende Kausalität (+)

4. Rechtswidrigkeit (+)

5. Verschulden

→ § 828 Abs. 2 BGB?

→ Hier nicht anzuwenden, weil keine typische Überforderungssituation im motorisierten Straßenverkehr

=> Verschulden des B (+)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Ersatzfähiger Schaden

(+), auch wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird; allerdings wird dann die Mehrwertsteuer nicht auch ersetzt, vgl. § 249 Abs. 2 S. 2 BGB

=> Anspruch (+)

Ergebnis: L kann von B Zahlung von 550 Euro verlangen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende